

## Sowjetischer Erfindungsschutz für deutsche

### Erfinder

Das Interesse deutscher Erfinder am Erfindungsschutz in der UdSSR ist durch die Errichtung einer Verwaltung für Patentschutz in der UdSSR bei der SM AD in erheblichem Maße angeregt worden. Diese Berliner Verwaltungsstelle ist von der zentralen Verwaltung für Patentschutz in Moskau zur Annahme von Schutzanmeldungen und zum Ankauf von Erfindungen ermächtigt worden. Die zahlreich aus allen Zonen Deutschlands eingehenden Anfragen beweisen, daß mit der Errichtung dieser Verwaltungsstelle und der dadurch gebotenen Überbrückung der sonst unüberwindbaren Valuta-Schwierigkeiten einem dringenden Bedürfnis begegnet ist. Die Erfinder sollten jedoch beachten, daß die sowjetische Industrie einen hohen Entwicklungsstand aufzuweisen hat. Nur Erfindungen, die das berücksichtigen und Neues und Fortschrittliches bieten, haben Aussicht auf praktische Ausnutzung. Jede auf Grund eines Urheberscheines geschützte Erfindung, die als fortschrittlich und industriell ausnutzbar beurteilt ist, wird von einer besonderen Amtsstelle auf auf tatsächliche und weitestgehende Ausnutzung überwacht. Diese Überwachung dient der schnellen Entwicklung der Industrie, kommt aber gleichzeitig den Erfindern zugute. Da die sowjetische Industrie im letzten Jahrzehnt eine gewaltige Ausdehnung erfahren hat, und da jede Ausnutzung einer in diese Industrie hineinpassenden Erfindung einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf Entschädigung auslöst, so kann dieser eine erhebliche Höhe erreichen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Skala setzt die Entschädigung in Übereinstimmung mit dem durch die Erfindung erzielten Nutzen fest.

Die oben genannte Verwaltung hat jetzt in ihrer Dienststelle Berlin-Friedrichsfelde, Schloßstraße 32c-33, auch Sprechstunden für deutsche Erfinder eingerichtet, in denen täglich von 10 bis 17 Uhr Auskünfte erteilt werden. Jeden Dienstag von 11 bis 14 Uhr und jeden Sonnabend von 15 bis 17 Uhr ist auch ein deutscher Fachmann für Beratung anwesend. Die letztere Zeitfestsetzung soll es Arbeitern und Angestellten aus den Betrieben ermöglichen, diese Auskunftsstelle aufzusuchen. Die außerhalb Berlins wohnenden Erfinder erhalten auf Anforderung eine Übersetzung der sowjetamtlichen Erläuterungen über das Verfahren zur Erlangung des Erfindungsschutzes zugesandt.

Auszug aus den sowjet-amtlichen Erläuterungen über das Verfahren zur Erlangung des Erfinderschutzes in der UdSSR

#### I. Schutz des Urheberrechtes an Erfindungen in der UdSSR

Das Urheberrecht an Erfindungen wird in der UdSSR durch Erteilung von Urheberscheinen oder Patenten in gesetzlich regelten Verfahren geschützt.

Der Erfinder kann nach seiner Wahl entweder die Anerkennung seiner Urheberschaft an der Erfindung oder aber die Erteilung eines Ausschließungsrechtes für die Erfindung erlangen. Im ersten Fall wird für seine Erfindung ein Urheberschein, im zweiten Fall ein Patent erteilt.

In den Fällen, in denen für die Erfindung ein Urheberschein erteilt wird, gehört das Recht zur Ausnutzung der Erfindung \* der Sowjetunion, die die Sorge für die Verwirklichung der Erfindung übernimmt.

Der Erfinder hat für seine Erfindung das Recht auf Vergütung, deren Höhe, Auszahlungsverfahren und -fristen im weiteren angegeben sind.

Niemand darf die Erfindung ohne Einwilligung des Patentinhabers benutzen; derjenige, dem das Patent gehört (Patentinhaber), kann die Erlaubnis (Lizenz) zur Ausnutzung seiner Erfindung einer beliebigen Organisation oder Einzelperson erteilen.

Das Patent wird auf die Dauer von 15 Jahren erteilt, gerechnet vom Tage der Einreichung der Anmeldung. Von diesem Tage an werden die Rechte des Patentinhabers geschützt. "

#### II. Schutzfähigkeit der Erfindungen in der UdSSR

Urheberscheine und Patente werden nur für Erfindungen erteilt, die auf gewerblichem Wege ausgenutzt werden können.

Für nicht auf chemischem Wege hergestellte Heil-, Genuß- und Nahrungsmittel werden nur Urheberscheine erteilt. Patente können nur für Verfahren zur Herstellung dieser Mittel erteilt werden.

Für neue Heilverfahren, welche praktisch erprobt und in gehöriger Weise amtlich anerkannt sind, können nur Urheberscheine, aber keine Patente erteilt werden.

#### III. Einreichung der Anmeldung zur Erlangung von Urheberscheinen und Patenten

Jede Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten. Der Anmeldung ist eine Beschreibung der Erfindung nebst den erforderlichen Zeichnungen beizufügen.

In der Beschreibung muß das Wesen der Erfindung so klar, deutlich und vollständig dargelegt sein, daß die Neuheit der Erfindung ersichtlich ist und daß die Beschreibung die Verwirklichung der Erfindung ermöglicht.

Die Anmeldung mit der Beschreibung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Zeichnungen sind in vier Exemplaren einzureichen. Alle Stücke sind vom Anmelder zu unterschreiben.

Sollte die Anmeldung den oben angeführten Anforderungen nicht entsprechen, so ist der Anmelder innerhalb einer zehntägigen Frist aufzufordern, die Anmeldung entsprechend zu ergänzen, wofür ihm eine Monatsfrist zu setzen ist.

Die Annahmebescheinigung ist an den Anmelder spätestens zehn Tage nach Eingang der Anmeldung abzusenden.

#### IV. Prüfung der Anmeldung

Jede eingegangene Anmeldung wird einer Prüfung auf das Vorhandensein der Merkmale wesentlicher Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung unterzogen.

#### V. Verfahren

Der Anmelder ist berechtigt, im Falle des Nichteinverständnisses mit den ihm im Prüfungsverfahren vorgeschlagenen Ansprüchen innerhalb Monatsfrist seine Einwendungen einzureichen.

Die Versagung der Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentes kann von dem Anmelder innerhalb eines Monats vom Tage des Empfanges der Versagungsbenachrichtigung angefochten werden.

#### VII. Bemessung und Auszahlung der Vergütung

Vergütungen werden für Erfindungen ausgezahlt, die zur Auswertung in der UdSSR angenommen sind.

Die Vergütungssumme, welche an den Erfinder insgesamt auszuzahlen ist, richtet sich nach folgender Vergütungstabelle in Abhängigkeit von der maximalen Jahresersparnis, die während eines der ersten fünf Jahre durch die Anwendung der Erfindung erzielt wird:

Summe der jährl. Ersparnis Höhe der Vergütung für die Erfindung		
bis 1 000 Rub.		30% der Ersparnis, jedoch mindestens 200 Rubel
von 1 000 bis 5 000 Rub.	15% +	100 Rubel
von 5 000 bis 10 000 Rub.	12% +	250 Rubel
von 10 000 bis 50 000 Rub.	10% +	450 Rubel
von 50 000 bis 100 000 Rub.	6% +	2 500 Rubel
von 100 000 bis 250 000 Rub.	5% +	3 500 Rubel
von 250 000 bis 500 000 Rub.	4% +	6 000 Rubel
von 500 000 bis 1 000 000 Rub.	3% +	11 000 Rubel
über 1 000 000 Rub.	2% +	21 000 Rubel
		(jedoch höchstens 200 000 Rubel)

Die endgültige Berechnung geht von der jährlichen Maximalersparnis aus den ersten fünf Jahren der Ausnutzung (Produktion) der Erfindung aus.

Der Urheber der Erfindung wird durch die Verwaltung für Patentschutz in der UdSSR bei der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Annahme seiner Erfindung zur Verwertung in Kenntnis gesetzt, wobei ihm gleichzeitig die Ersparnishöhe mitgeteilt wird, die durch Ausnutzung seiner Erfindung erzielt ist.

#### Bücher

Prof. Erich Molitor, Schuldrecht, Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch. München-Berlin: Biederstein-Verlag, 1948. 178 S. Kart. 6,50 DM.

Das Buch erscheint in der Reihe „Kurzlehrbücher für das juristische Studium“. Die solchen Reihen eigene wiederholte Behandlung oft beackterter Gebiete, wie es das allgemeine Schuldrecht ist, weckt Erwartungen auf originelle Gestaltung, sei es zur Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnis durch neue Gruppierung des Stoffes, durch Parallelen und Antithesen, durch kritische Betrachtung, sei es zur Erzielung erhöhter praktisch-pädagogischer Brauchbarkeit. Solche hochgespannten Erwartungen werden hier nicht erfüllt, wenn auch Verfasser zweifellos ein gediegenes Lehrbuch geliefert hat, in dem das einschlägige Recht des BGB und sonstiger Reichsgesetze und darüber hinaus dessen Fortentwicklung durch Rechtsprechung und Rechtslehre umfassend und verlässlich zur Darstellung kommt. An kleinen Anständen seien vermerkt die Nichterwähnung der Verordnung von 1940 über wertbeständige Rechte bei der Goldwertklausel und die Darstellung zu § 416 BGB, die auf Mitteilung der Erfüllungsübernahme (richtig Schuldübernahme) abstellt. Im System folgt Verf. im wesentlichen dem BGB, ohne sich ängstlich daran zu binden, wo System-